

Feuerwehr-Entschädigungssatzung

AZ: 131.240

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) – in der Fassung vom 06.10.2009

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 03. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert am 09.10.2017:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12,-- Euro. Bei Brandwache ermäßigt sich der Durchschnittssatz 10,-- Euro je volle Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 3,00 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 13,-- Euro für die Ausbildung zum Truppmann, Truppführer und Sprechfunker, von 20,-- Euro für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger und von 30,-- Euro für die Ausbildung zum Maschinisten und zum Jugendfeuerwehrwart gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, so wird dieser auf Nachweis ersetzt.

(2) Für Dienstbesprechungen der Kommandanten und Fortbildungen für Ausbilder ohne amtliche Verpflegung erfolgt die Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sinne des § 2 Abs. 1, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter in Höhe von 7,50 Euro/Stunde. Bei Ausbildungstätigkeit in der Standortfeuerwehr ermäßigt sich dieser Betrag auf 4,- Euro/Stunde.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung und zwar pro Jahr:

1. Entschädigung für:

a) Kommandanten	720,-- Euro
b) stellvertretender Kommandant	216,-- Euro
c) Jugendfeuerwehrwart	180,-- Euro
d) Gerätewart 1	200,-- Euro
e) Gerätewart 2	200,-- Euro
f) Gerätewart 3	200,-- Euro

2. Als Beitrag an die Kameradschaftskasse werden 35,- Euro je aktivem Feuerwehrmann und Jahr ausbezahlt.

Alle übrigen Leistungen, wie Zehrgeld anlässlich der Teilnahme an Kreisfeuerwehrtagen, bei Hauptversammlungen und Abschlussübungen sowie anlässlich von Ausflügen usw. sind damit abgegolten.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 9,- Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung zum Erwerb des Führerscheins für ein Löschfahrzeug

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten zum Erwerb des erforderlichen Führerscheins für ein Löschfahrzeug eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Kosten, höchstens jedoch 1000 Euro zu den Bedingungen des Abs. 2.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Feuerwehrausschuss die dienstliche Notwendigkeit zum Erwerb des Führerscheins feststellt. Der Feuerwehrangehörige muss sich zusätzlich für mindestens 10 Jahre zum Dienst in der Gemeindefeuerwehr verpflichten. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden ist die Aufwandsentschädigung für jedes nicht voll geleistete Dienstjahr mit 1/10 zurückzuerstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauterbach, den 10. Oktober 2017

Bürgermeisteramt:
(gez.) Norbert Swoboda
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Erläuterungen zum Satzungsmuster

Die Neufassung des Musters einer Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen von 1989 (BWGZ 1989, 793) ist wegen geänderter steuerlicher und feuerwehrrechtlicher Beurteilung der Entschädigung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren erforderlich. Da sich die Änderungen auf alle Paragraphen erstrecken, wurde das Muster neugefasst.

Das neue Muster ersetzt das bisherige von 1989 (BWGZ 1989, 793).

Die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr kann auch in der Feuerwehrsatzung geregelt werden (z. B. in § 5 nach dem Muster in BWGZ 1988, 244 bzw. 245 und 248).

Die Erläuterungen zum Muster 1989 sind weiter anzuwenden, soweit nachfolgend keine ergänzenden Hinweise enthalten sind.

In den nachfolgenden Erläuterungen werden zuerst die steuerlichen Grundlagen für die Behandlung der Entschädigung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dargestellt und daran anschließend die Änderungen gegenüber dem Muster 1989 beschrieben ergänzend durch Hinweise, die sich aus dem Ergebnis der Umfrage in INFO 451/90 vom 10.7.1990 und Anfragen bei der Geschäftsstelle des Gemeindetags ergeben.

Steuerliche Behandlung der Entschädigung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
Aufwandsentschädigung

Rechtsgrundlagen der steuerlichen Beurteilung sind § 3 Nr. 12 EStG und Nr. 13 LStR 1990 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn - Lohnsteuer-Richtlinien 1990 vom 3. Oktober 1990).

Für die Entschädigungen nach § 15 FwG bieten sich wegen der steuerlichen Behandlung folgende Regelungsmöglichkeiten an:

Werden die Entschädigungen für die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in der Satzung nicht als Aufwandsentschädigungen bezeichnet und auch nicht als solche gezahlt, können die abzugsfähigen Aufwendungen ohne Einzelnachweis des jeweiligen Feuerwehrangehörigen nur in der Höhe des Erfahrungssatzes berücksichtigt werden, den das Finanzamt unter Berücksichtigung der örtlich unterschiedlichen Entschädigungspraxis im Benehmen mit der Gemeinde ermittelt (siehe Hinweis in BWGZ 1989, 802).

Zwischenzeitlich hat sich jedoch die Meinungsbildung zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen präzisiert.

Werden die Entschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in der Entschädigungssatzung der Gemeinde (oder bereits im Feuerwehrgesetz) als Aufwandsentschädigung bezeichnet und auch als solche gezahlt, so sind sie nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i. V. m. Abschnitt 13 Abs. 4 LStR 1990 in Höhe von einem Drittel, mindestens 50 €, höchstens 300 € pro Monat steuerfrei (sog. Drittelregelung).

Die aus einer öffentlichen Kasse gezahlten Aufwandsentschädigungen, bei denen die in § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind, sind steuerfrei. Die Steuerfreiheit setzt - hinsichtlich des hier interessierenden Personenkreises der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - voraus, dass die Aufwandsentschädigung an Personen gezahlt wird, die öffentlichen Dienst für einen inländischen Träger öffentlicher Gewalt leisten (BFH-Urteil vom 3.12.1982, BStBl. 1983 II S. 219).

Öffentlichen Dienst leisten grundsätzlich alle Personen, die im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Aufwandsentschädigungen können nicht nur bei Personen steuerfrei sein, die öffentlich-rechtliche (hoheitliche) Dienste leisten, sondern auch bei Personen, die im Rahmen des öffentlichen Dienstes Aufgaben der schlichten Hoheitsverwaltung erfüllen, jedoch nicht der Dienst für einen Betrieb gewerblicher Art. - siehe Nr. 13 Abs. 2 LStR.

Öffentliche Kassen sind die Kassen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts: dazu gehören auch die Kassen der Gemeinden (s. Nr. § 13 Abs. 6 LStR).

Den in den kommunalen Verwaltungen ehrenamtlich tätigen Personen werden oft unter der Bezeichnung Aufwandsentschädigung Bezüge gezahlt, die den steuerlich abziehbaren Aufwand übersteigen. Die Aufwandsentschädigung muss jedoch dazu bestimmt sein, Aufwendungen abzugelten, die steuerlich als Werbungskosten oder als Betriebsausgaben abziehbar wären. Eine steuerfreie Aufwandsentschädigung liegt deshalb insoweit nicht vor, als die Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung sowie für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust oder zur Abgeltung eines Haftungsrisikos gezahlt wird oder dem Empfänger ein Aufwand nicht oder offenbar nicht in Höhe der gewährten Entschädigung erwächst. - siehe Nr. 13 Abs. 4 LStR -

Das Finanzamt hat das Recht und die Pflicht zu prüfen, ob die als Aufwandsentschädigung gezahlten Beträge tatsächlich zur Bestreitung eines abziehbaren Aufwands erforderlich sind. Eine Nachprüfung ist jedoch nur geboten, wenn dazu ein Anlass von einigem Gewicht besteht.

Zur Erleichterung der Feststellung, insoweit es sich in diesen Fällen um eine steuerfreie Aufwandsentschädigung handelt, schreiben die Lohnsteuerrichtlinien folgendes Verfahren vor (Nr. 13 Abs. 4 LStR): Bei der steuerlichen Behandlung von Aufwandsentschädigungen wird unterschieden, ob die Anspruchsberechtigten und der Betrag oder auch ein Höchstbetrag der aus einer öffentlichen Kasse gewährten Aufwandsentschädigung durch Gesetz oder Verordnung bestimmt ist (Nr. 13 Abs. 4 Satz 3 LStR) oder nicht bestimmt ist (Nr. 13 Abs. 4 Satz 4 LStR). Im ersten Fall gilt keine steuerliche Obergrenze, während im zweiten Fall eine monatliche Höchstgrenze von 300 € besteht.

Der Wortlaut der LStR deutet zwar darauf hin, dass im Falle einer "gesetzlichen" Satzungs-Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die Obergrenze nicht anzuwenden ist. Die Verweisung auf "Gesetz oder Verordnung" bezieht sich jedoch nur auf Gesetze im formellen Sinne (also des Bundestags und der Landtage), jedoch nicht auf Gesetze im materiellen Sinne. Eine gemeindliche Entschädigungssatzung ist zwar Gesetz im materiellen, jedoch nicht im formellen Sinne. Aus diesem Grunde ist auch die "Verordnung" als materielle Rechtsform zusätzlich in den Lohnsteuer-Richtlinien aufgeführt.

Ist der Kreis der Anspruchsberechtigten und der Betrag oder auch ein Höchstbetrag nicht durch Gesetz oder Verordnung bestimmt (wie das bei den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen trotz der kommunalen Satzung der Fall ist), so ist ein Drittel, mindestens 50 € monatlich und höchstens 300 € monatlich der gewährten Aufwandsentschädigung steuerfrei.

Nach den Lohnsteuerrichtlinien ist eine Umrechnung der steuerfreien monatlichen Mindest- und Höchstbeträge von 50 € bzw. 300 € nicht auf jährliche Mindest- und Höchstbeträge von 600 € bzw. 3600 € möglich: es handelt sich um absolute Monatsbeträge, so dass eine Umrechnung auf längere Zeiträume nicht zulässig ist. Dies zeigt das in den Lohnsteuerrichtlinien abgedruckte Beispiel (Nr. 13 Abs. 4 Satz 10):

Für ehrenamtliche Tätigkeit werden gezahlt im April 90 €, davon sind steuerfrei 50 € (Mindestbetrag) Mai 270 €, davon sind steuerfrei 90 € (ein Drittel) Juni 1080 €, davon sind steuerfrei 300 € (Höchstbetrag) 1440 €, davon sind steuerfrei 440 DM.

Bei Anwendung dieser Regelung können im Jahr bis zu (12 Monate x 300 € = 3600 € steuerfrei gezahlt werden, was jedoch Aufwandsentschädigungen von (3 x 3600 € = 10.800 € voraussetzt, ein Betrag, der bei ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehren der Mitglieder des Gemeindetags die Ausnahme sein wird.

Ist die Aufwandsentschädigung niedriger als 50 € monatlich, so bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei.

Aufwandsentschädigungen für mehrere Tätigkeiten bei einer Körperschaft sind für die Anwendung der Mindest- und Höchstbeträge zusammenzurechnen (z. B. Aufwandsentschädigung für Einsätze, für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, Funktionszulage als Aufwandsentschädigung).

Wird der Feuerwehrdienst nur gelegentlich oder nur an einigen wenigen Tagen im Jahr geleistet, sind die steuerfreien Mindest- und Höchstbeträge von 50 € bzw. 300 € nicht auf einen weniger als einen Monat dauernden Zeitraum der ehrenamtlichen Tätigkeit umzurechnen (keine Tages- oder Wochen-Teilbeträge).

Bei Bezeichnung der Entschädigung in der Satzung als Aufwandsentschädigung können die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegenüber dem Finanzamt individuell den Nachweis eines evtl. höheren steuerlich anzuerkennenden Aufwands führen oder glaubhaft machen, der dann zu steuerrechtlichen abzugsfähigen Werbungskosten oder Betriebsausgaben führt (s. Nr. 13 Abs. 4 Satz 11 LStR).

Dies gilt nicht nur für die im Muster geregelten Fahrkosten, sondern auch für evtl. daneben in der örtlichen Entschädigungssatzung vorgesehene Tagegelder.

Das Innenministerium hat keine Einwände, wenn die nach § 15 Abs. 1 Satz FwG in Form des einheitlichen Durchschnittssatzes zu zahlenden Entschädigungen für Verdienstausschlag und Auslagen, d. h. das Einsatzgeld nach § 1 Abs. 1 und 3 FwES und die Entschädigung, für Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 2 Abs. 1 FwES sowie die nach § 15 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative FwG zu zahlende zusätzliche Entschädigung für den im Rahmen der besonderen Funktion angefallenen Verdienstausschlag, die Auslagen, und das Entgelt für den funktionsbedingten Mehraufwand, d. h. die zusätzliche Entschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 FwES, in der Entschädigungssatzung der Gemeinde als Aufwandsentschädigung bezeichnet werden, da es sich in der Sache um Aufwandsentschädigungen handelt (Schreiben des Innenministeriums an den Gemeindevorstand vom 29.1.1991 - 6-1500.2/1 -)

Die im Feuerwehrgesetz enthaltende Gliederung der Entschädigung in allgemeine Entschädigung (§ 15 Abs. 1 FwG), sowie Aufwandsentschädigung und zusätzliche Entschädigung (§ 15 Abs. 2 FwG) ist somit - entgegen bisheriger Lesart - kein Hinderungsgrund in der örtlichen Entschädigungssatzung diese Beiträge unter dem Eindruck der steuerlichen Behandlung ausdrücklich als Aufwandsentschädigung zu bezeichnen.

Weder das Feuerwehrgesetz noch das Steuerrecht regeln, aus welchen Teilen sich eine Aufwandsentschädigung zusammensetzen muss. Andererseits muss eine Aufwandsentschädigung jedoch zumindest Auslagen enthalten. Dies ergibt aus dem im Steuerrecht zugrundeliegenden Begriff der Aufwandsentschädigung (s. Nr. 13 LStR) und dem Begriff eines Durchschnittssatzes (s. § 15 Abs. 1 Satz 2 FwG), der vergleichbar dem Steuerrecht Auslagen als Aufwand pauschaliert und damit entschädigt.

Ausbilderfreibetrag

Rechtsgrundlagen der steuerlichen Beurteilung sind § 3 Nr. 26 EStG und Nr. 17 LStR 1990 (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn - Lohnsteuer-Richtlinien 1990 vom 3. Oktober 1990).

Die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehren sind neben ihrer Verwaltungstätigkeit in weitem Umfang auch als Ausbilder tätig und zwar

- zur örtlichen Ausbildung auf Standortebene
- zur überörtlichen Ausbildung (z. B. auf Kreisebene)
- zur Ausbildung (Fortbildung) bei der Landesfeuerweherschule.

Infrage kommen folgende Feuerwehrangehörige: Kommandant, stellvertretender Kommandant, Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant, Kreisausbilder, Jugendfeuerwehrwart, Stabführer von musiktreibenden Zügen, ausgebildete Schiedsrichter sowie Gerätewarte mit Ausbildungsaufgaben.

Die Tätigkeiten dieser nebenberuflichen Übungsleiter und Ausbilder erfüllen die Voraussetzungen für die Gewährung des sog. Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG.

Diese Vorschrift befreit Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter Ausbilder oder aus einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit zur Förderung (u. a.)

gemeinnütziger Zwecke im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts bis zur Höhe von insgesamt 2400 € im Jahr von der Einkommensteuer.

Nebenberuflich wird die Tätigkeit ausgeübt, wenn sie nach der Verkehrsanschauung nicht als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen ist.

Die Begriffe der gemeinnützigen Zwecke sind in den §§ 52 bis 54 AO und der Anlage 3 zu den Lohnsteuer-Richtlinien näher erläutert. Der Förderung begünstigter Zwecke kann auch eine Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts dienen (siehe die ausdrückliche Nennung der nebenberuflichen Ausbildungstätigkeit bei der Feuerwehr in Abschnitt 4 let. Absatz des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 19.6.1981 zu der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG).

Eine Tätigkeit, die ihrer Art nach keine übungsleitende oder ausbildende Tätigkeit ist, ist nicht "vergleichbar", auch wenn sie die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG erfüllt (z. B. Kassier der Kameradschaftskasse, Schriftführer oder Geräewart).

Das bedeutet hinsichtlich des § 3 Nr. 26 EStG, dass der betreffende Funktionsträger eine "Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder oder eine ... vergleichbare Tätigkeit" tatsächlich ausüben muss und die Aufwandsentschädigung den hierbei entstehenden Aufwand abgelden kann und soll. Während das zuletzt genannte Erfordernis der Abgeltung des Aufwands für die Aus- und Fortbildung durch eine entsprechende Ausgestaltung der Gemeindefeuerwehrsatzung geschaffen werden kann, ist im Hinblick auf das Erfordernis der Tätigkeit zu beachten, dass eine formelle Zuständigkeit für die Ausbildung nicht genügt; § 3 Nr. 26 EStG setzt voraus, dass der Funktionsträger die begünstigte Tätigkeit selbst ausübt, d. h. er muss in die Ausbildung tatsächlich eingeschaltet sein und als Ausbilder tätig werden.

Der Steuerpflichtige muss eigenständig in den Unterricht eingreifen, indem er die Unterrichtsveranstaltungen mitgestaltet, und ihnen damit den Stempel seiner Persönlichkeit geben" (BFH, Urteil vom 23.1.1986, BStBl II 1986, 398). Hierfür reicht es allerdings aus, dass er bei der Erstellung des Lehrplans mitwirkt, für die Abhaltung der erforderlichen Kurse sorgt und geeignete Lehrkräfte gewinnt.

Die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren ist in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Feuerwehr-Dienstvorschriften der Gemeindefeuerwehren in Baden-Württemberg vom 29.6.1988 (GABl. S. 721), den Hinweisen des Innenministeriums zur Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehren nach den Feuerwehrdienstvorschriften vom 14.1.1982 (GABl. S. 179), dem Schulerlass Feuerwehr vom 1.10.1980 (GABl. S. 1152), zuletzt geändert am 19.12.1983 (GABl. 1984 S. 31), und der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Kreisausbildung von Feuerwehrangehörigen zu Maschinisten vom 19.12. 1983 (GABl. 1984 S. 29) geregelt.

In diesen Vorschriften sind auch die fachlichen Voraussetzungen und die Lehrgänge festgelegt, die ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr erfüllen und an denen er erfolgreich teilgenommen haben muss, bevor er auf Standort- oder Kreisebene bestimmte Ausbildungen durchführen, d. h. als Ausbilder tätig werden darf (z. B. Grundausbildung, Truppführer-, Sprechfunk-, Maschinisten-, Atemschutzgeräteträger- und Schiedsrichterausbildung). Für die 40 Stunden Ausbildungsdienst, die alle Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2/1 Nr. 1.12 im Jahr mindestens leisten sollen, gibt es im Gegensatz dazu keine Eignungsvoraussetzungen für die Ausbilder.

Der Feuerwehrkommandant, der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 FwG auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken hat, kann somit auf Standortebene, sofern keine bestimmte Ausbildereignung vorliegen muss entweder selbst die Aus- und Fortbildung durchführen oder einen anderen Feuerwehrangehörigen damit beauftragen.

Erhalten die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehren Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, so sind die Vorschriften des § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) und § 3 Nr. 12 Satz EStG (Aufwandsentschädigung) nebeneinander anwendbar, wenn die Voraussetzungen für beide Vorschriften erfüllt sind.

Der Übungsleiterfreibetrag des § 3 Nr. 26 EStG ist auf das Kalenderjahr bezogen. Alle Einnahmen für die begünstigte Tätigkeit sind bis zur Freibetragsgrenze steuerfrei, ab der Grenze in vollem Umfang steuerpflichtig (falls sie nicht nach anderen Vorschriften steuerfrei sind). Es spielt keine Rolle, wie die Einnahmen über das Jahr verteilt sind.

Soweit Funktionsträger gleichzeitig ausbilden und hierfür eine Aufwandsentschädigung erhalten, können die Drittelregelung und der Übungsleiterfreibetrag nebeneinander angewandt werden, dies bedeutet Drittelregelung (steuerfreie Aufwandsentschädigung) 3600 € Übungsleiterfreibetrag 2400 € insgesamt 6000 DM.

Dies setzt allerdings eine Aufwandsentschädigung von mindestens 10.800 € voraus.

Erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr eine Aufwandsentschädigung, die sowohl für die Ausbildungstätigkeit (begünstigt nach § 3 Nr. 26 EStG) als auch für eine andere Tätigkeit gezahlt wird, so ist lediglich der entsprechende Anteil ("Übungsleiteranteil") steuerfrei. Eine Steuerfreiheit des Teil für die andere Tätigkeit (z. B. Drittelregelung) wird hierdurch nicht berührt.

Soweit die Aufwandsentschädigung, die auch für die Ausbildung gezahlt wird den Freibetrag von 2400 € übersteigt, kann auch insoweit die Drittelregelung angewandt werden, wenn dafür die oben beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Die Zusammenrechnungsregel für mehrere Tätigkeiten bei derselben Körperschaft ist jedoch zu beachten.

Durch die Lohnsteuerrichtlinien wird sichergestellt, dass - da die Drittelregelung zuerst anzuwenden ist - eine Steuerpflicht erst dann eintritt, wenn die an sich steuerpflichtigen zwei Dritteln der von der Drittelregelung erfassten Aufwandsentschädigungen 2400 € übersteigen, somit erst bei monatlichen Zahlungen von über 300 €. Bei gleichmäßigen Zahlungen bedeutet dies einen stets steuerfreien Betrag von 3600 € im Jahr. _

Kein Steuerabzug durch die Gemeinde

Wie bereits in BWGZ 1989, 801 vermerkt, handelt es sich bei den Entschädigungen für den Verdienstausfall nach § 15 FwG zwar steuerlich um Arbeitslohn, die Gemeinden sind jedoch nicht Arbeitgeber der Feuerwehrangehörigen und haben daher die Lohnsteuer auch nicht einzubehalten (siehe Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 23.2.1988 - S 2332 A - 20/78, BWGZ 1988, 293). An dieser Rechtslage hat sich durch das neue Muster der Feuerwehrentschädigungssatzung nichts geändert, auch wenn die Entschädigungen nun als Aufwandsentschädigungen bzw. als Übungsleiterfreibetrag behandelt werden.

Einzel erläuterungen

Das Muster regelt entsprechend der Ermächtigung des Feuerwehrgesetzes nur die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Für die hauptamtlichen Kräfte der Gemeindefeuerwehren (Beamten, Angestellten) beurteilt sich die Besoldung bzw. Vergütung nach den besoldungsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften. Evtl. Aussagen in der Satzung kann allenfalls Hinweisfunktion beigemessen werden.

§ 15 FwG verlangt eine ehrenamtliche Tätigkeit und die Leistung eines Feuerwehrdienstes; es muss sich jedoch nicht um aktiven Feuerwehrdienst handeln. Feuerwehrdienst leisten nicht allein die Mitglieder der aktiven Abteilung(en). Feuerwehrdienst liegt regelmäßig vor, wenn der für diese Entscheidung zuständige Funktionsträger den Feuerwehrdienst angeordnet hat.

Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung gehört zu den allgemeinen örtlichen Regelungen, die die Gemeindefeuerwehren berühren und zu deren beabsichtigtem Erlass der Feuerwehrausschuss zu hören ist (siehe § 18 Abs. 3 Satz 2 FwG).

An einer landesweiten einheitlichen Regelung der Höhe der Entschädigungssätze besteht kein Interesse. Die bisher vorhandenen Entschädigungsregelungen weichen wegen der unterschiedlichen örtlichen Situation notwendigerweise voneinander ab. Um wenigstens auf Kreisebene einigermaßen angeglichenen Sätze anwenden zu können, haben Kreisverbände des

Gemeindetags bereits bisher Absprachen getroffen, in denen Anhaltspunkte für angemessene Entschädigungen gegeben werden. Sie sind regelmäßig auch mit den Vertretern der Feuerwehren (Kreisfeuerwehrenverband) abgestimmt; das Muster 1989 war auch schon Grundlage einer zwischen dem Kreisverband des Gemeindetags und dem Kreisfeuerwehrverband abgestimmten Empfehlung für eine Feuerwehr-Entschädigungssatzung. Eine landeseinheitliche Empfehlung ist nicht sinnvoll.

Zu § 1: Entschädigung für Einsätze

In § 1 Abs. 1 wurden die Worte " ... als Aufwandsentschädigung" eingefügt. Ansonsten bleibt § 1 unverändert.

Die Geltendmachung der Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr als Aufwandsentschädigung im Sinne des Steuerrechts setzt voraus, dass in der Satzung selbst die Entschädigung als Aufwandsentschädigung bezeichnet wird. Dabei ist es steuerrechtlich unerheblich, dass die Satzung wegen der Abgeltung der Entschädigungsansprüche nach dem Feuerwehrgesetz den Verdienstaussfall und die Auslagen zusätzlich nennt.

Es bleibt beim Rechtssystem des Musters 1989, wonach für Einsätze eine Entschädigung "rund um die Uhr" gewährt wird, die in Form des einheitlichen Durchschnittssatzes sowohl Verdienstaussfall als auch Auslagen pauschaliert. Die Pauschalierung bringt den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gegenüber der Abrechnung auf Nachweis aus folgenden Gründen steuerliche Vorteile: Die Steuerfreiheit für die Entschädigung greift nur bei einer Aufwandsentschädigung, also einem in der Satzung die Entschädigung pauschalierenden Durchschnittssatz. Wird der Entschädigungsanspruch des ehrenamtlichen tätigen Feuerwehrangehörigen nicht mit einem Durchschnittssatz geregelt, sondern auf Nachweis abgerechnet, ist der Erstattungsbetrag für tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall für den Steuerpflichtigen Einkommen im Sinne des Steuerrechts; der Erstattungsbetrag führt wegen seiner Lohnersatzfunktion zur Steuerpflicht.

Ergänzende Hinweise

Die Satzung muss für eine bestimmte Art von Feuerwehrdienst entweder die Pauschalierung oder die Abrechnung auf Nachweis regeln. Wird in der Satzung die Entschädigung pauschaliert, scheidet die Abrechnung auf Nachweis aus. Daher ist eine Satzungsregelung nicht möglich, wonach bei einem entstandenen Verdienstaussfall oder bei notwendigen Auslagen über der Höhe des Pauschalsatzes hinaus eine Entschädigung in der tatsächlich entstandenen Höhe (gegen Nachweis) gewährt wird. Gleiches gilt für die umgekehrte Regelung, wonach bei Nachweisschwierigkeiten oder fehlenden Nachweismöglichkeiten, einem dem Grund und der Höhe nach jedoch glaubhaften Anspruch, ein Pauschalsatz gewährt wird.

Bei einer Pauschalierung der Entschädigung hat die Satzung den Pauschalsatz hinreichend bestimmt festzulegen, d. h. im Regelfall durch einen genauen Stundensatz. Auf Bemessungsgrundlagen außerhalb der Satzung kann nicht verwiesen werden, sofern es sich nicht um Rechtsnormen handelt. Bedenklich ist daher die Bezugnahme auf den Stundensatz der Z-Feu für die Überlandhilfe oder den für die Gemeindearbeiter geltenden Stundenlohnsatz nach BMT-G Lohngruppe II Stufe 1.

Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten behalten nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 FwG den Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn. Bei kommunalen Bediensteten, die ehrenamtlich in der Gemeindefeuerwehr tätig sind, können sich beim üblichen System des Einsatzgeldes in Verbindung mit einer hohen Zahl von Einsätzen im Jahr erhebliche Entschädigungsbeträge ergeben. Für diese Sondersituationen wird regelmäßig eine Satzungsregelung angestrebt, wonach dieser Personenkreis für Einsätze während der Arbeitszeit einen Auslagenersatz erhält, der durch eine Pauschale in Höhe eines Stundensatzes abgegolten wird. Dagegen können Bedenken

erhoben werden, da nicht nach der Art des Feuerwehrdienstes, sondern nach dem Personenkreis der Feuerwehrangehörigen unterschieden wird.

Bei der Entschädigung der Feuerwehrangehörigen kann nicht zwischen nach § 36 FwG kostenfreien und kostenpflichtigen Einsätzen unterschieden werden, da es sich nicht um eine unterschiedliche Art von Feuerwehrdienst handelt. Der Erstattungsanspruch der Gemeinde nach § 36 FwG berührt den Entschädigungsanspruch der ehrenamtlich tätigen Angehörigen nach § 15 FwG nicht.

Der Entschädigungsanspruch der § 15 FwG steht dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zu. Über die Geltendmachung dieses individuellen Anspruchs entscheidet der Feuerwehrangehörige. Werden für die Einsätze der Gemeindefeuerwehr aufgrund § 36 FwG Kostenbeträge erhoben, sind sie wegen ihres Charakters als Anspruch der Gemeinde im Haushalt der Gemeinde (brutto) zu veranschlagen und bei der Gemeinde zu vereinnahmen. Es ist daher nicht möglich, die Kostenerstattungsbeiträge direkt durch die Gemeindefeuerwehr erheben zu lassen und sie bei der Kameradschaftskasse zum Zweck der Weitergabe an die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr oder als durch konkludentes Verhalten gespendete Einsatzgelder zu vereinnahmen, sie quasi als Zufluss von Einsatzgelder zu verwenden.

Für Nachteinsätze und Einsätze an Sonn- und Feiertagen sehen Satzungen teilweise Zeitzuschläge vor. Dies ist als Aufstockung der Grundentschädigung nur dann denkbar wenn es als eigene Art von Feuerwehrdienst begründbar ist.

Bei der Bemessung des Stundensatzes für das Einsatzgeld wird von Seiten der Feuerwehr meist geltend gemacht, der üblicherweise gewährte Satz von 12 € oder 14 € (wie in den Z-Feu als Zuwendung für die Überlandhilfe) sei zu niedrig und müsste wegen der vergleichbaren Stundensätze für den tatsächlichen Verdienstaufschlag bei mindestens 30 € und mehr liegen. Die Pauschalierung geht vom Grundsatz aus, daß der den Feuerwehrangehörigen im Durchschnitt entstehende Verdienstaufschlag einschließlich Auslagen durch die Pauschale entschädigt wird. Die Pauschale führt somit zu einer Nivellierung aller Ansprüche, d. h. höhere Ansprüche werden auf den Durchschnitt herabgenommen und niedrigere Aufwendungen dann auf den festgelegten Pauschalsatz angehoben.

Für die Diskussion über die notwendige Höhe des Pauschalsatzes für den Verdienstaufschlag ist zu beachten: Der theoretisch denkbaren wöchentlichen Zeit der Einsätze der Gemeindefeuerwehr ist die übliche wöchentliche Arbeitszeit gegenüberzustellen. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit kann mit rund 40 Stunden zugrundegelegt werden (ausgehend von der Annahme, dass die tarifvertragliche Arbeitszeit, die Überstunden und die längere Arbeitszeit der Selbständigen zu diesem Durchschnittssatz führen). Bei einer angenommenen gleichmäßigen Verteilung der Einsatzstunden über die Woche fallen die Einsätze zu rund einem Viertel in die übliche Arbeitszeit (168 Wochenstunden im Verhältnis zu rund 40 Stunden Arbeitszeit). Diese Annahme erscheint bei einer landesweiten Betrachtung gerechtfertigt, für eine örtliche Plausibilität wäre das tatsächliche Einsatzprofil heranzuziehen. Die Entschädigung "rund um die Uhr" führt bei dieser Annahme dazu, dass der anzusetzende Anteil am Pauschalsatz für den Verdienstaufschlag entsprechend rückzurechnen wäre bzw. eine für den Verdienstaufschlag festgelegte Pauschale von 10 DM/Stunde einen Stundensatz von rund 40 € durchschnittlichen Verdienstaufschlag aller Angehöriger der Gemeindefeuerwehr bedeuten würde.

Ruhezeiten sind Feuerwehrdienst im Sinne des § 15 FwG (siehe Schreiben des Innenministeriums vom 12.12.1990 6-1523.0/5 INFO 14/91. So bereits Erl. zum Muster 1989 in BWGZ 1989, 793, 799 zu 1 Absatz 4).

Die Brandwache kann sowohl als Bestandteil des Einsatzes betrachtet werden (dann wird gemäß § 1 des Musters entschädigt), kann aber auch als eigene Art der Tätigkeit bzw. des Feuerwehrdienstes bezeichnet und damit gegenüber dem Einsatz unterschiedlich entschädigt werden. Gerade bei kleineren Gemeindefeuerwehren kann sich die örtliche Übung eingestellt haben, dass wegen der geringen Zahl im Jahr die Feuerwehreinsätze nicht pauschaliert werden, die länger dauernden Brandwachen dagegen wegen der für die Feuerwehrangehörigen

zusätzlichen Belastung entschädigt werden sollen. Dann würde an die Stelle der Pauschalierung der Einsatzfähigkeit der Pauschalsatz für die Brandwache treten.

Zu § 2: Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

In § 2 wurde Absatz 1 neu gefasst. Es wird für Auslagen eine Aufwandsentschädigung gewählt, die zur Entschädigung des Verdienstauffalls "aufgestockt" wird. Ansonsten bleibt § 2 unverändert.

Während bisher zwei getrennte Durchschnittssätze für die Entschädigung des tatsächlich entstandenen Verdienstauffalls und der entstandenen notwendigen Auslagen im Muster enthalten waren, ist nun aus steuerrechtlichen Gründen nur noch ein Durchschnittssatz vorgesehen. Eine steuerrechtliche Begünstigung ist nicht gegeben, wenn zwei getrennte Durchschnittssätze festgelegt sind, da es (steuerrechtlich) keine zwei Aufwandsentschädigungen für die gleiche Tätigkeit geben kann, wenn eine Entschädigung den Verdienstauffall und damit keinen Aufwand ersetzen soll.

Steuerrechtlich unschädlich ist jedoch ein Grundbetrag (für Auslagen), der für den Fall des Verdienstauffalls um einen zusätzlichen Betrag aufgestockt wird. Es handelt sich dann weiterhin um eine Aufwandsentschädigung, die zumindest teilweise einen Aufwand abgilt.

Mit der Formulierung "für diese Zeit" wird klargestellt, dass die aufgestockte Aufwandsentschädigung nur für diejenigen Stunden gezahlt wird, in denen ein Verdienstauffall entstanden ist. Ansonsten würde eine Aufstockung des Grundbetrags der Aufwandsentschädigung für die gesamte Ausbildungszeit eintreten, wenn es nur während einer Stunde zu einem Verdienstauffall kommt.

Fallen die Voraussetzungen für die Aufstockung des Entschädigungsbetrages während der Dauer der Ausbildung weg oder liegen sie nicht vor da während dieser Zeit kein Verdienstauffall (mehr) entsteht, ist nur noch der Grundbetrag (für die Auslagenpauschalierung) zu entschädigen. Diese Systematik ist zu beachten, wenn für anderen Formen des Feuerwehrdienstes entsprechend § 15 FwG getrennte Durchschnittssätze für Verdienstauffalls und Auslagen festgelegt werden. Es muss eine Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrags für die Auslagen geben, der für den weiteren Entschädigungsanspruch zur Abgeltung des Verdienstauffalls aufgestockt wird. Dies gilt entsprechend für die Entschädigung des Feuersicherheitsdienstes, Bereitschaftsdienstes und von Übungen.

Zu § 2: Abs. 3 Reisekosten

Die aufgrund § 15 Abs. 3 FwG i. V. m. § 2 Abs. 3 des Musters und des Landesreisekostengesetzes gezahlten Reisekostenvergütungen werden aus einer öffentlichen Kasse (Gemeindekasse) gezahlt und sind damit nach Nr. 13 EStG steuerfrei.

Reisekostenvergütungen sind die als solche bezeichneten Vergütungen, die dem Grund und der Höhe nach unmittelbar nach Maßgabe der reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes gezahlt werden. Es ist in diesen Fällen nicht zu prüfen, ob die erstatteten Reisekosten Werbungskosten darstellen und ob die reisekostenrechtlichen Vorschriften zutreffend angewendet worden sind.

Ergänzende Hinweise

Die Zeitspanne von drei Stunden für die Auslagenpauschale geht von der Annahme aus, dass Aus- und Fortbildungsveranstaltungen während der Wochentage am Abend in etwa bis zu dieser Zeitdauer laufen und den währenddessen entstehenden Verpflegungsaufwand abdecken sollen. Länger dauernde Lehrgänge finden regelmäßig am Wochenende statt (Freitagnachmittag, Samstag). Insbesondere bei Veranstaltungen am Samstag sollten in die Pauschale für die weiteren drei Stunden die Verpflegungsaufwendungen für Mittagessen einbezogen werden. Sollte für länger dauernde Lehrgänge ein Regelungsbedarf bestehen (über sechs Stunden hinaus), wäre dies bei den weiteren drei Stunden zu berücksichtigen. In Satzungen der Gemeinden wird

für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgänge nicht ein an der Zeitdauer orientierter Pauschalsatz, sondern eine Pauschale für den jeweiligen Lehrgang (Truppmann, Truppführer, Maschinisten, Sprechfunkausbildung, Atemschutzgeräteträger) bestimmt. In diesem Fall wäre in der Satzung der als Feuerwehrdienst zu entschädigende Lehrgang tatbestandsmäßig in Anlehnung an die Formulierung des Musters zu nennen.

Die Satzung hat aus rechtsstaatlichen Gründen den jeweiligen Entschädigungssatz zu nennen. Die Höhe des Entschädigungssatzes kann nicht in das Ermessen der Verwaltung oder des Kommandanten gestellt werden. Sollen Entschädigungen Dritter (z. B. Land oder Landkreis) auf die gemeindliche Entschädigung angerechnet werden, empfiehlt es sich, den Umfang der Leistungen Dritter vor Festlegung der Pauschale zu klären. Dabei sollte dies nur für vergleichbare Leistungen, d. h. gleiche Ansprüche wie an die Gemeinde gelten.

Bei nicht pauschalierten Auslagen, jedoch in der Satzung geregelter Reisekostenentschädigung entsprechend dem Landesrecht wirft sich die Frage auf, ob die Reisekostenvergütung nur dann gewährt werden kann, wenn daneben eine Auslagen-Pauschale bereits in der Satzung enthalten ist (umstrittene Auslegung des § 15 Abs. 3 FwG). Der Wortlaut des Feuerwehrgesetzes knüpft die Reisekostenregelung an eine Auslagenpauschalierung (siehe § 15 Abs. 3 FwG: ... neben einem Durchschnittssatz für Auslagen ...).

Die Verwendung des Begriffs der "Tagespauschale" bedarf einer genauen Definition. Die Tagespauschale kann sowohl als Mindestsatz als auch als Höchstsatz verstanden werden.

Regelt die Satzung das Entschädigungsverfahren (z. B. Arbeitnehmer haben die Höhe des Verdienstauffalls durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen), muss darauf geachtet werden, dass damit Entschädigungsansprüche nicht abgeschnitten, eingeschränkt oder wesentlich erschwert werden; andere Verfahrensschritte oder Nachweismöglichkeiten dürfen nicht ausgeschlossen werden.

Für die Entschädigung wegen Teilnahme an Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule Bruchsal und vergleichbaren Lehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei Tagen besteht ein weit verbreiteter Wunsch, Tagespauschalen festzusetzen. Begründet ist dies mit den Schwierigkeiten der Selbständigen (insbesondere Handwerker und Landwirte), bei Feuerwehrdienst von mehr als zwei Tagen den Verdienstauffall, nachzuweisen. So berechtigt diese Überlegungen gerade bei Selbständigen sind, so ist doch nach dem klaren Wortlaut des § 15 FwG bei einem Feuerwehrdienst über zwei Tage eine Entschädigung nur auf Nachweis möglich, eine pauschalierende Satzungsregelung scheidet aus.

Der Feuerwehrangehörige hat keine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Entschädigungsarten. Daher kann ihm die Satzung beispielsweise nicht anbieten, dass entweder auf Nachweis abgerechnet wird oder bei keiner oder erschwerter Nachweismöglichkeit oder ohne Vorlage eines Nachweises eine Pauschale bezahlt wird.

Zu § 3: Zusätzliche Entschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung und mit der zusätzlichen Entschädigung nach § 15 Abs. 2 FwG kann auch eine Tätigkeit der - ehrenamtlich tätigen - besonderen Funktionsträger in der Aus- und Fortbildung abgegolten werden. Inwieweit hauptamtliche Kräfte der Gemeindefeuerwehren in der Aus- und Fortbildung tätig werden müssen und dafür zu entschädigen sind, beurteilt sich allein nach den dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Vorschriften, die Satzung ist auf diesen Personenkreis - mangels Ermächtigung im Feuerwehrgesetz - nicht anwendbar.

Die in Frage kommenden Funktionsträger sind oben bei den allgemeinen Erläuterungen zum Ausbilderfreibetrag aufgeführt: nur diese wären in § 3 Abs. 1 aufzunehmen.

Die Entschädigung nach § 3 des bisherigen Musters von 1989 in Form der Funktionszulage wird aufgeteilt in eine

- Übungsleiter-Pauschale (Aufwandsentschädigung) für die Aus- und Fortbildung und eine
- Aufwandsentschädigung für andere funktionsbedingte Mehraufwendungen (wie Verwaltungstätigkeiten als Feuerwehrdienst, z. B. die Mitwirkung an der Aufstellung von

Feuerwehrplänen siehe INFO 152/91 oder Teilnahme an der Brandverhütungsschau der Baurechtsbehörde nach der VwV Brandverhütungsschau vom 1.5.1990, GABl. S. 246 für die Rechtslage nach dem BayFwG bestätigt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, siehe Hinweis in Bayerischer Gemeindetag 1990, 249).

Diese Aufteilung hat allein steuerliche Gründe, um dem ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die Geltendmachung des einkommensteuerrechtlichen Übungsleiterfreibetrags zu ermöglichen.

Da sich dadurch für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der Zeitaufwand nicht verändert, führt diese Änderung des Satzungsmusters auch nicht zu einer Erhöhung der bisher üblichen Entschädigung an die Funktionsträger.

Wird die Ausbildungstätigkeit (durch Ausbilder) in Form von Stundensätzen entschädigt, besteht ein konkreter und betragsmäßig eindeutig messbarer Bezug zur Ausbildungstätigkeit. Diese Beträge fallen unter die steuerrechtliche Übungsleiterpauschale. Es ist nicht eindeutig geklärt, ob eine nach tatsächlichen Ausbildungsstunden abgerechnete Ausbildertätigkeit Feuerwehrdienst im Sinne der Entschädigungsvorschrift des § 15 FwG ist.

Werden nicht konkrete Ausbildungsstunden bezahlt, sondern wird eine pauschale Entschädigung für die Aus- und Fortbildung gewährt, hat die Satzung die Zweckbestimmung (für die Aus- und Fortbildung) zu regeln.

Zur Bemessung der Funktionszulage für die Aus- und Fortbildung wird auf folgendes hingewiesen:

Für Funktionsträger ist vor einer Satzungsregelung ein einheitlicher Entschädigungsbetrag festzulegen, der aufgrund der bestehenden Erfahrung und Praxis sowohl die Verwaltungs- als auch für die Ausbildungstätigkeit abgelten soll. Für diesen Entschädigungsbetrag ist dann anschließend überschlägig der Teil für Ausbildung und der Teil für sonstige Funktionstätigkeit. Wie zum Beispiel Verwaltungstätigkeit, zu ermitteln.

Die Mitwirkung bei der Erstellung des Lehrplans (siehe allgemeine Erläuterungen zum Ausbilderfreibetrag) ermöglicht lediglich den Einstieg in den Ausbilderfreibetrag als solchen, die Höhe des Entschädigungsbetrags ist nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Ausbildungsstunden) für die Aus- und Fortbildung festzulegen.

Ergänzende Hinweise

Da die Funktionsträger, insbesondere die Feuerwehrkommandanten den eigenen privaten Fernsprechanschluss auch für dem Feuerwehrdienst zuzurechnende Gespräche benutzen, ist dieser Aufwand bei der Funktionszulage zu berücksichtigen. Der Aufwand ist, soweit funktionsbedingt, also nur anteilig, in die Entschädigung einzurechnen.

In die Funktionszulage ist der Mehraufwand des Funktionsträgers für den über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienst für Verdienstaufschlag und die entstandenen notwendigen Auslagen einzubeziehen. Verdienstaufschlag und Fahrkosten können dann neben der Funktionszulage nicht durch eine weitere Entschädigung (z. B. Stundenpauschale oder Reisekostenregelung) pauschaliert werden.

Die Pauschale für Kommandanten und Abteilungskommandanten wird regelmäßig als Jahrespauschale bemessen. Andere Entschädigungsregelungen der Praxis orientieren sich an der Zahl und Art der Feuerwehrfahrzeuge. Bei der Bemessung kann auch berücksichtigt werden (keine abschließende Aufzählung): Größe der Gemeinde (Einwohnerzahl, Fläche), Zahl der Feuerwehrangehörigen, Zahl der aktiven Abteilungen.

Da die Funktion in der Gemeindefeuerwehr insbesondere nach Wahlen nicht notwendigerweise über das ganze Jahr ausgeübt wird, sollte für diesen Fall ein engerer zeitlicher Bezug gewählt werden. Dies kann durch einen Monatsbetrag (anstelle des in der Satzung vorgesehenen Jahresbetrags) oder durch folgende Formulierung geschehen: "Wird die Funktion über einen Zeitraum von mehr als ... Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die Monate mit der Funktion gewährt".

Zu § 4: Entschädigung für haushaltsführende Personen

§ 4 wird lediglich aus redaktionellen Gründen und zur Klarstellung geändert. Materiell ist der Entschädigungsanspruch unverändert geblieben. Eine redaktionelle Änderung mit gleichzeitiger Klarstellung ist der Hinweis in Satz 1 auf die Entschädigung für den Verdienstausfall und in Satz 2 auf die Entschädigung für die Auslagen.

§ 4 regelt für haushaltsführende Personen nur den Verdienstausfall. Dies geschieht für Einsätze und für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen durch die Verweisung in § 4 auf die §§ 1 und 2 und für länger dauernden Feuerwehrdienst dieser Art durch einen in § 4 festzulegenden Stundensatz.

Der Entschädigungsanspruch für Auslagen beurteilt sich dagegen direkt nach § 1 und § 2.

Die Verweisung in § 4 für den Entschädigungsanspruch bei Verdienstausfall führt nicht zu einer Doppelentschädigung.

Die Steuerfreiheit erfasst wegen des für Feuerwehrdienst mit einer Dauer von nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Begriffs der Aufwandsentschädigung, die nach den §§ 1 und 2 bezahlt werden, nur die Entschädigung bis zu zwei Tagen Feuerwehrdienst.

Bei haushaltsführenden Personen ist der Entschädigungsbetrag nach Satz 2 (Stundensatz) für den über zwei Tage dauernden Feuerwehrdienst - wie im Falle der Abrechnung auf Nachweis durch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr - ein nach dem Einkommensteuerrecht maßgebendes Einkommen.

Zu § 5: Inkrafttreten

Gegen ein rückwirkendes Inkraftsetzen der Feuerwehrentschädigungssatzung bestehen Bedenken, da mit der Satzung Entschädigungsansprüche abweichend von dem gesetzlichen Grundsatz des § 15 FwG nicht auf Nachweis, sondern nur noch durch Pauschale abgerechnet werden können. Die Satzung würde damit in bereits abgeschlossene Entschädigungstatbestände eingreifen. Soweit somit den Feuerwehrangehörigen bereits Ansprüche entstanden sind, können sie durch die Satzung nicht mehr beschränkt werden. Erweitert dagegen die Feuerwehr-Entschädigungssatzung bereits entstandene Ansprüche, wird man die rechtlichen Bedenken zurückstellen können. Es kommt somit auf die jeweilige Situation an, ob die Pauschalierung die Feuerwehrangehörigen besser oder schlechter stellt.

Feuerwehrdienst über zwei Tage

Die Entschädigung für Feuerwehrdienst über zwei Tage kann nach dem Feuerwehrgesetz nicht pauschaliert werden (§ 15 Abs. 4 FwG). Ein getrennter oder einheitlicher Durchschnittssatz kann nicht festgelegt werden, da er eine insoweit unzulässige Pauschalierung wäre.

Bei einer Entschädigung von Feuerwehrdienst über zwei Tage durch Abrechnung des Verdienstausfalls auf Nachweis liegt demgemäß keine Aufwandsentschädigung im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften vor, der Entschädigungsbetrag ist daher in vollem Umfang ein nach dem Einkommensteuerrecht maßgebendes Einkommen.

Weitere Entwicklung

Der Gemeindegtag hat gefordert, die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr steuerlich in gleicher Weise wie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinden, insbesondere die der Gemeinderäte, zu behandeln; diese Forderung wird vom Deutschen Städte- und Gemeindebund unterstützt (siehe INFO 217/90 vom 20.3.1990 und 400/90 vom 11.6.1990). Die Finanzministerkonferenz hat sich bisher nur mit der steuerlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Funktionsträger befasst und sich in ihrem Beschluss vom 17.5.1990 für die Beibehaltung der sog. Drittel-Regelung ausgesprochen (siehe INFO 751/90 vom 20.10. 1990).

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat nun zu erkennen gegeben, dass es einen Kompromiss dahingehend für denkbar hält, dass bei der pauschalen Entschädigung zur Abgeltung des über das übliche Maß hinaus geleisteten Feuerwehrdienstes nicht mehr die sog. Drittel-Regelung, sondern ein Freibetrag von 175 € monatlich bzw. 2.100 € jährlich Anwendung finden kann, wie sie der Erlass für die Steuerfreigrenzen bei Entschädigungen an ehrenamtliche kommunale Mandatsträger regelt (siehe BWGZ 1990, 126). Sollte es zu dieser Regelung kommen, was eine Entscheidung der Finanzministerkonferenz voraussetzt, könnten die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Feuerwehr drei Steuerfreibeträge geltend machen. Ob dies zu einer weiteren Satzungsänderung führt, ist derzeit noch offen. Die Forderung des Gemeindetags nach einer Gleichstellung der steuerlichen Behandlung der Entschädigung der Feuerwehrangehörigen mit der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit nach der Gemeindeordnung wäre insbesondere für das Einsatzgeld und die Entschädigung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen noch nicht erfüllt; die Finanzministerkonferenz hat sich nur mit der steuerlichen Behandlung der Entschädigung der Funktionsträger befasst. Der Landesfeuerwehrverband hat Anfang 1991 durch eine Umfrage bei verschiedenen Feuerwehren die bei einem durchschnittlichen Einsatz entstehenden Auslagen ermittelt. Ziel dieser Bemühungen ist ein landesweit anerkannter, steuerfreier Betrag, der die Drittel-Regelung übersteigt und damit die tatsächlich entstehenden Auslagen berücksichtigt. Aufgrund des Umfrageergebnisses fordert der Landesfeuerwehrverband, dass bei Entschädigungen für Einsätze nach § 15 Abs. 1 FwG ein Stundensatz in Höhe des Zuwendungsbetrags nach der Z-Feu für die Überlandhilfe (derzeit 14 DM/Stunde) steuerfrei anerkannt wird, da damit die bei Feuerwehreinsätzen entstehenden Auslagen ersetzt werden.

(Wir weisen darauf hin, dass alle Informationen zur Euromstellung im Satzungsmuster 795_12.rtf enthalten sind.)